

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 06.04.2017 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

## § 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Mariasdorf wird eine Lustbarkeitsabgabe für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen und für das Halten eines Dart- oder Billardapparates ausgeschrieben.

## § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- a) für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeitsautomaten oder ähnlichen Apparates pauschal pro Monat das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes,
- b) für das Halten eines Dart- oder Billardapparates EUR 29,05 monatlich pro Apparat.

## § 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

## § 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 30.12.2008 betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Berger



Angeschlagen am: 07.04.2017

Abgenommen am: 27.04.2017

